

1. Beiblatt

Beiblatt zum Parlamentskorrespondenz,

18. April 1946.

11/A.B.
Zu 13/JAnfrage - Beantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der sozialistischen Abgeordneten Dr. H. A. u. s l m a y e r und Genossen, betreffend Klarstellung des Wertverhältnisses zwischen alten und neuen Schillingen, führte Bundesminister Dr. Z i m m e r m a n n aus:

Der Hinweis auf die Literatur bezieht sich offenbar auf einen in den Juristischen Blättern Nr. 5 vom 23. Februar 1946 erschienenen Artikel des Richters Franz Novak, in dem dieser die von den Abgeordneten bemängelten irrigen Ansichten vertritt.

Inzwischen sind andere Veröffentlichungen erfolgt, die die Rechtslage richtig wiedergeben, wie z.B. der von Dr. R. Granichstadsen-Czerva gezeichnete Artikel in der Wiener-Zeitung Nr. 67 vom 20. März 1946, in dem dieser ausführt:

"Die Reichsmarkwährung wurde durch die Verordnung vom 27. März 1938, D.R.G. Bl. I S 253, neben der Schillingwährung (1.50 S = 1 RM) eingeführt. Durch die Verordnung vom 23. April 1938, D.R.G. Bl. I S 405, wurde seit 25. April 1938 die Reichsmarkwährung alleinige Währung in Österreich. Diese Verordnungen sind gemäß Rechtsüberleitungsgesetz (St.G.Bl. Nr. 6 aus 1945) zunächst auch im neuen Österreich in Geltung geblieben. Durch das Schilling-Gesetz vom 30. November 1945, St.G.Bl. Nr. 231, war die Reichsmark im Verhältnis 1:1 umzurechnen. Seit 21. Dezember 1945 ist zwar die "Schilling"-Währung in Österreich wieder eingeführt, aber sie knüpft nicht an das alte Schillingrechnungsgesetz, sondern an die Reichsmarkwährungs-Gesetze an."

Diese der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende Rechtsansicht wurde nach den Angaben des Artikel-Verfassers auch in einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. Jänner 1946 zum Ausdruck gebracht.

Eine besondere Verwirrung hinsichtlich der in den Grundbüchern noch eingetragenen Schillingschulden der Ersten Republik mit jenen der Zweiten Republik kann durch die scharfe zeitliche Abgrenzung nicht stattfinden. Sämtliche bis einschließlich 24. April 1938 eingetragenen Schillingschulden sind alte Schillingschulden und im Verhältnis 1.50 : 1 auf neue Schillinge umzurechnen. Sämtliche ab 21. Dezember 1945 eingetragene Schillingschulden sind neue Schillingschulden.

Da der Rechtszustand eindeutig festgelegt ist, besteht für die Erlassung einer besonderen Rechtsvorschrift keine Notwendigkeit. Da aber auch die Publizistik in der letzten Zeit die richtige Auffassung vertritt, erscheint es entbehrlich, die Angelegenheit zum Gegenstande einer amtlichen Veröffentlichung zu machen.